

Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau - Synopse

Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau	Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe	Erläuterungen
<p>Auf Grund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2022 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haupt- und Personalausschuss b) Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt c) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus d) Ausschuss für Finanzen e) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau-Roßlau f) Betriebsausschuss Städtisches Klinikum Dessau g) Betriebsausschuss Anhaltisches Theater Dessau h) Betriebsausschuss Eigenbetrieb DeKiTa i) Jugendhilfeausschuss 	<p>(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haupt- und Personalausschuss b) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität c) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus d) Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung e) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau-Roßlau f) Betriebsausschuss Städtisches Klinikum Dessau g) Betriebsausschuss Anhaltisches Theater Dessau h) Betriebsausschuss Eigenbetrieb DeKiTa i) Jugendhilfeausschuss <p>Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss (beratend) für die Jugendhilfeplanung.</p>	<p>Der Jugendhilfeausschuss ist kein reiner Ausschuss des Stadtrates sondern auch Teil des Jugendamtes (siehe § 70 SGB VIII) und steht der Vertretungskörperschaft (Stadtrat) auch gegenüber (siehe § 71 SGB VIII).</p>

<p>(...)</p> <p>Die Ausschüsse für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt, für Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Finanzen bestehen aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.</p>	<p>(...)</p> <p>Die Ausschüsse für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität, für Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung bestehen aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.</p>	<p>Änderung der Bezeichnungen</p>
<p>(...)</p> <p>Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den beratenden Mitgliedern nach § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG LSA) 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Näheres zur Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt das VIII. Buch des Sozialgesetzbuches, das KJHG LSA sowie die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p>(...)</p> <p>Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den beratenden Mitgliedern nach § 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG LSA) 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Näheres zur Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt das VIII. Buch des Sozialgesetzbuches, das AG KJHG LSA sowie die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p>Richtigstellung der Rechtsnorm</p>
<p>(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beratende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales b) Rechnungsprüfungsausschuss c) Ausschuss für Kultur und Sport d) Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser- und Katastrophenschutz 	<p>(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beratende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales b) Rechnungsprüfungsausschuss c) Ausschuss für Kultur und Sport d) Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt 	
<p>(...)</p> <p>Der Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser- und Katastrophenschutz besteht aus 5 Stadträten und 4</p>	<p>(...)</p> <p>Der Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt besteht aus 9 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt. Außerdem sind zu den Ausschusssitzungen je ein Vertreter der Feuerwehr, des</p>	<p>Der Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser- und Katastrophenschutz wird in den Ausschuss Wirtschaft, Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit</p>

<p>sachkundigen Einwohnern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Außerdem sind zu den Ausschusssitzungen je ein Vertreter der Feuerwehr, des THW, der Polizei, des Rettungsdienstes und der Notfallseelsorge einzuladen und Rederecht zu erteilen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Ausschusses sind.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Ausschussvorsitze werden, außer in den Ausschüssen, denen der Oberbürgermeister vorsitzt, den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte ihrer den Ausschüssen angehörenden Stadträte.</p> <p>(...)</p>	<p>THW, der Polizei, des Rettungsdienstes und der Notfallseelsorge einzuladen und Rederecht zu erteilen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Ausschusses sind.</p> <p>Bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates (2019-2024) obliegt der Vorsitz des Ausschusses für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt dem Oberbürgermeister.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Ausschussvorsitze werden, außer in den Ausschüssen, denen der Oberbürgermeister vorsitzt, den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte ihrer den Ausschüssen angehörenden Stadträte.</p> <p>Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird durch die stimmberechtigten Mitglieder dieses Ausschusses gewählt.</p> <p>(...)</p>	<p>und Umwelt integriert. Ihm gehören entsprechend der anderen Ausschüsse 9 Stadträte an.</p> <p>Diese Regelung wurde im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung zur Hauptsatzung so formuliert.</p> <p>Diese Regelung wurde aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p>		

<p>(...)</p> <p>(2) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. <p>4. (...)</p> <p>Der Haupt- und Personalausschuss berät gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen Angelegenheiten der Haushaltssatzung vor.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure usw. (insbesondere nach der HOAI) von mehr als 125.000 EUR im Einzelfall; 2. die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der jeweilige Antrag auf Befreiung sich auf Bauvorhaben bezieht, die weder selbständig noch verfahrensfrei im Sinne der Bauordnung sind. 	<p>(...)</p> <p>(2) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Amtsleiter und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. <p>4. (...)</p> <p>Der Haupt- und Personalausschuss berät gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung Angelegenheiten der Haushaltssatzung vor.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure usw. (insbesondere nach der HOAI) von mehr als 215.000 EUR im Einzelfall; 2. die Abgabe einer Stellungnahme, wenn die Stadt nicht die Genehmigungsbehörde ist, bei folgenden Vorhaben: <ol style="list-style-type: none"> 1) die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes, 2) die Erteilung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre und 3) die Zulässigkeit von Vorhaben mit einer grundsätzlichen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung. 	<p>entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA</p> <p>Änderung der Bezeichnung</p> <p>Änderung der Bezeichnung</p> <p>Der Wertumfang soll entsprechend der EU-Schwellenwerte angehoben werden und somit nur für Oberschwellenvergaben zutreffen. So kann im Unterschwellenvergabenbereich wertvolle Zeit gespart und Vergaben beschleunigt werden.</p> <p>Neuaufnahme einer Regelung zum Schutz der Planungshoheit für die Fälle, in denen die Genehmigungsbehörden der Stadt keinen Einfluss wahrnehmen können; Regelung dient zusätzlich auch der Berücksichtigung der Hinweise zum Anhörungsrecht von Ortschaftsräten bei</p>
--	---	--

<p>(5) Der Ausschuss für Finanzen entscheidet abschließend über:</p> <p>(...)</p> <p>Der Ausschuss für Finanzen berät Angelegenheiten vor, über die der Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt abschließend entscheidet, soweit sie finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben.</p>	<p>(5) Der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung entscheidet abschließend über:</p> <p>(...)</p> <p>Der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung berät Angelegenheiten vor, über die der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität abschließend entscheidet, soweit sie finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben.</p>	<p>Vorhaben, die nicht von der Stadt durchgeführt werden, aber Belange der Ortschaft berühren.</p> <p>Änderung der Bezeichnung</p> <p>Änderung der Bezeichnungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Auskunftsrecht</p> <p>(...)</p> <p>(3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.</p>	<p>(...)</p> <p>(3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.</p>	<p>redaktionelle Korrektur</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Oberbürgermeister</p> <p>(1) (...)</p>	<p>1. Ernennung, Einstellung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und Höhergruppierung der Beschäftigten und</p>	

<p>1. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Beschäftigten, Beamten und sonstigen nicht unter § 5 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Beschäftigten.</p> <p>(...) 9. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB und nach VOL abschließend sowie die Vergabeleistungen von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis 125.000 EUR. Der Oberbürgermeister informiert über die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall ab 375.000 EUR sowie über Vergabeleistungen nach VOL ab 125.000 EUR.</p>	<p>sonstigen nicht unter § 5 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Beschäftigten.</p> <p>(...) 9. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB und nach VOL abschließend sowie die Vergabeleistungen von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis 215.000 EUR. Der Oberbürgermeister informiert über die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall ab 375.000 EUR sowie über Vergabeleistungen nach VOL ab 125.000 EUR.</p>	<p>entsprechend § 45 abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA</p> <p>angepasst an § 5 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Hauptsatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hauptamtlich tätig wird. In Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden.</p>	<p>(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hauptamtlich tätig wird. In Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden und dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt.</p>	<p>entsprechen § 78 KVG LSA</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Kommunaler Behindertenbeauftragter</p> <p>(...) (2) Näheres dazu regelt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.</p>	<p>(2) Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.</p>	<p>einheitliche Formulierung</p>
<p style="text-align: center;">V. Abschnitt Ortschaftsverfassung § 19</p>		

<p style="text-align: center;">Ortschaften</p> <p>(...) (2) (...)</p> <p>Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in Ortschaften mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 2000 Einwohner 5 Mitglieder - 2001 bis 5000 Einwohner 7 Mitglieder - 5001 bis 10.000 Einwohner 9 Mitglieder - mehr als 10.000 Einwohner 11 Mitglieder 	<p>(...) (2) (...)</p> <p>Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in Ortschaften mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 2.000 Einwohner 5 Mitglieder - 2.001 bis 5.000 Einwohner 7 Mitglieder - 5.001 bis 10.000 Einwohner 9 Mitglieder - mehr als 10.000 Einwohner 11 Mitglieder. 	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Stadtbezirksbeiräte</p> <p>(...) (3) Der Stadtbezirksbeirat vertritt die Interessen der Stadtbezirke und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Stadtbezirke betreffen.</p>	<p>(...) (3) Der Stadtbezirksbeirat vertritt die Interessen der Stadtbezirke und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Stadtbezirke betreffen. (...)</p>	<p>Regelung analog der Ortschaften</p>
<p style="text-align: center;">VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau; in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des</p>	<p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau; in Eilfällen vorab im Internet unter der Internetadresse https://verwaltung.dessau-rosslau.de sowie im</p>	<p>entsprechend der Rundverfügung 16/2022 des Landesverwaltungsamtes zu ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB</p>

<p>Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5.</p> <p>(...)</p> <p>(...)</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzung und Ausschusssitzungen werden mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet und durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 4 a und 2 c und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen werden im Internet und durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht.</p>	<p>Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5.</p> <p>(...)</p> <p>(2a) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplänen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 in das Internet eingestellt.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet unter der Internetadresse https://verwaltung.dessau-rosslau.de sowie durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen werden im Internet und durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht.</p> <p>Die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte erfolgt mindestens 3 volle</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Rundverfügung 16/2022 des Landesverwaltungsamtes</p> <p>Anpassung der Adresse des Schaukastens im Rathaus Dessau</p>
---	---	---

<p>Die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte erfolgt im gleichen Verfahren wie die Ankündigung der Sitzungen der Ausschüsse.</p> <p>(...)</p>	<p>Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet unter der Internetadresse https://verwaltung.dessau-rosslau.de.</p> <p>(...)</p>	
---	---	--